



Fotos: Freeimages.com, Klaus-Uwe Pacyna/Pixelio.de, Pexels.com, Privat

Von Transportschäden bis zur Ausfallversicherung

Text: Thomas Waetke

Die Rechtssicht

Technik, Ausstattungen aber auch Personal müssen von A nach B transportiert werden. Was passiert, wenn irgendetwas in B nicht ankommt, oder beschädigt ankommt, oder auch verspätet?

Ein Beispiel: Die Bühne wird auf dem Transportweg zerstört. Der Veranstalter mietet eine Bühne für seine Veranstaltung in B. Der Vermieter der Bühne hat seinen Geschäftssitz in A. Auf dem Weg von A nach B gerät der LKW in einen Unfall, die Bühne wird zerstört und kann nicht aufgebaut werden. Kann der Veranstalter die Lieferung einer neuen Bühne verlangen? Macht sich der Vermieter der Bühne schadenersatzpflichtig, wenn der Veranstalter die Show absagen muss?

Maßgeblich sind hier zunächst die Vereinbarungen im Vertrag. Im Streitfall würde man nun erst einmal nach einer Regelung zum sogenannten Erfüllungsort suchen: Ist der Veranstalter schlau, vereinbart er seinen Veranstaltungsort als Erfüllungsort, dann muss nichts

diskutiert werden. Wurde als Erfüllungsort der Ort des Vermieters vereinbart (z. B. in dessen AGB), dann hat der Vermieter seine Pflicht (Lieferung der Bühne) erfüllt, wenn er sie ordnungsgemäß auf den Weg gebracht hat.

Der gesetzliche Normalfall: Die Holschuld

Haben Mieter und Vermieter nichts vereinbart, dann greift die gesetzliche Regelung des § 269 BGB:

(1) Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Ort zu erfolgen, an welchem der



Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

(2) Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetrieb des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Ort hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

(3) Aus dem Umstand allein, dass der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, dass der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.

Das heißt, der Gesetzgeber geht grundsätzlich von einer sogenannten Holschuld aus, der Mieter muss also die Bühne beim Vermieter abholen.

Auch möglich: Die Bringschuld

Aus den Umständen aber, wozu Regelungen im Vertrag genauso zählen können wie die Geschäftspraxis, kann sich ergeben, dass eine sogenannte Bringschuld vereinbart wurde: Der Vermieter muss die Bühne zum Mieter bringen – erst dann hat er seine Pflicht erfüllt.

Auch das ist möglich: Die Schickschuld

Ein Sonderfall ist die sogenannte Schickschuld: Hier muss der Vermieter die Bühne an eine sorgfältig ausgewählte Transportperson übergeben, damit er geleistet hat. Geht die Sache dann auf dem Transportweg verloren oder wird sie beschädigt, muss der Vermieter nicht nochmals

Modularer Setbau mit **WOW-Effekt** Dreidimensional. Flexibel. Effizient.



© eventit AG | CeBIT Eröffnung,
Konzeption und Umsetzung: www.eventit.ag



**RENTAL
SOLUTIONS**

Entdecken Sie neue Inspiration für Ihr Event:
www.gplusb.de/atomic

In Deutschland exklusiv im Mietpark von

**GAHRENS+
BATTERMANN**

Media
Event
Solutions

liefern: Denn mit der Übergabe der Bühne an die Transportperson wird die Leistung „konkretisiert“, es gibt dann nur noch diese eine Bühne. Ist sie verloren oder beschädigt, kann der Vermieter nicht mehr liefern, denn diese eine (konkretisierte) Bühne ist ja weg. Juristisch spricht man dann auch von der Unmöglichkeit der Leistung. Entsprechend würde sich der Vermieter auch nicht schadenersatzpflichtig machen – denn eine Schadenersatzpflicht besteht grundsätzlich nur, wenn der Vermieter die Unmöglichkeit fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hätte.

Bis aber die Übergabe der Bühne an die Transportperson erfolgt ist, muss der Vermieter gegebenenfalls eine neue Bühne übergeben, beispielsweise weil die Bühne bei der Vorbereitung zur Ladung des LKWs beschädigt wird. Wie man sieht: So ganz einfach ist es nicht, weshalb es sinnvoll ist, einen Erfüllungsort vertraglich zu vereinbaren.

Das Fixgeschäft

Vereinbaren die Vertragspartner einen bestimmten festen Termin, dann spricht man von einem Fixgeschäft – wenn die Leistung aufgrund eines festen Termins nicht einfach nachgeholt werden kann. Kommt die Bühne am Tag nach dem Konzert, hat der Veranstalter verständlicher-

weise kein allzu großes Interesse mehr an ihr. Hat der Vermieter bzw. Unternehmer die Verspätung verschuldet, macht er sich schadenersatzpflichtig. Ein Beispiel kann sein, wenn er zu spät losfährt, obwohl er wissen muss, dass die Strecke üblicherweise staugefährdet ist oder das Ziel nur pünktlich erreicht werden könnte, wenn es keinerlei Verzögerungen geben würde.

Die Höhere Gewalt

Legt ein Streik oder ein Vulkan auf Island den Transportverkehr lahm, kann das eine sogenannte Höhere Gewalt sein. In diesem Fall spricht man auch von Unmöglichkeit, für die natürlich niemand verantwortlich ist: Daher gibt es auch keine gegenseitigen Schadenersatzansprüche. Die vertraglichen Ansprüche werden „rückabgewickelt“, d. h. die beiden Vertragspartner werden grundsätzlich so gestellt, als ob sie den Vertrag nicht geschlossen hätten. Diesem gegebenenfalls unfairen Ergebnis kann man entgegenwirken, wenn man in seinen Vertrag eine anteilige Vergütung für bereits in Erwartung des vereinbarten Leistungsaustausches erbrachte Leistungen vereinbart (sogenannte Force-Majeur-Klauseln). //

Text: Christian Raith

Die Versicherungssicht

Wie man sieht, ist Eventlogistik ein sehr umfangreiches Thema. Daher verwundert es nicht, dass es auch im Versicherungsbereich die verschiedensten Sparten betrifft. In den letzten Artikeln aus dieser Rubrik haben wir schon viel über Haftpflicht und Elektronik gelesen, daher werde ich auf diese Bereiche nur kurz eingehen.



Heute widme ich mich einem ganz anderen Thema bzw. einer anderen Sparte: die Ausfallversicherung, oder auch Contingency Versicherung genannt. Eigentlich eine ganz tolle Versicherungslösung mit sehr klaren Versicherungsbedingungen, die sehr kurz sind und sich nicht im Dschungel von Paragraphen und Ein- und Ausschlüssen verlieren. Ja, ich weiß, eher ungewöhnlich für das extrem erotische Thema Versicherung.

Die Ausfallversicherung sichert Produktionskosten bzw. Gewinn

Wie sieht es also aus, wenn man eine Eventreihe quer durch die Republik oder vielleicht auch quer durch Europa organisiert hat (von der Welt wollen wir gar nicht sprechen, kann man aber da genauso übertragen)? Nun passiert es, wie es passieren muss, das Event in Frankreich war ein absoluter Bringer, alle waren begeistert und als nächstes steht Köln an. Dumm nur, dass die französischen Fernfahrer einmal mehr streiken. Gut, an dieser Stelle könnten wir auch gerne die Italiener aufzählen oder wie unlängst in Deutschland auch immer wieder geschehen die Fluglotsen, das Bodenpersonal oder die Piloten der Fluggesellschaften.

Das sind alles Ereignisse, die das planmäßige Event beeinflussen bzw. verhindern können. Aber nicht nur der Streik, sondern auch die Aschewolke, ein liegengeliebener bzw. verunfallter LKW mitsamt

dem darauf transportierten Equipment für die Veranstaltung und noch viele weitere Gründe mehr beeinflussen die Logistik bzw. die vereinbarte Erbringung der Leistung. Das kann man ganz einfach über die oben schon genannte Ausfallversicherung absichern.

Das Event findet dann zwar immer noch nicht statt, aber man bekommt die Verlegungskosten (sofern dies möglich ist) oder eben auch den Totalausfall erstattet. Dabei bezahlt die Versicherung die Produktionskosten, evtl. auch den Gewinn. Wichtig dabei ist nur, dass man als Versicherungsnehmer nicht an dem Ausfall schuld ist, sondern der Vertragspartner oder ein Dritter. Diese Ausfallversicherung kann natürlich auch das ganze Event abdecken, aber das ist heute hier nicht die Frage, wir beschäftigen uns erst einmal nur mit der Logistik.

Wenn man mich jetzt fragt, ob so etwas wirklich passiert, dann kann ich nur sagen: Ja, und zwar gar nicht so selten. Im Laufe der Jahre



hatten wir einige Schäden in diesem Bereich und diese wurden anstandslos bezahlt. Es waren genau die oben genannten Dinge, die passiert sind, also der Streik der LKW-Fahrer, die Aschewolke, aber auch noch weitere Gründe wie Blitzeis auf der Straße, gesperrte Grenzen und vieles mehr.

Veranstaltungstechnik | Messebau | Bühnenbau



Ihr technisch-kreativer Dienstleister. Fordern Sie uns!

Fon: 05454 9046-0
Web: www.ls-vision.de

Mögliche Ausnahmen & Kosten der Versicherung

Wie immer stellt sich dem konzentrierten Leser die Frage, wo jetzt der Haken ist. Selten, aber hier kann man es wirklich sagen, es gibt keinen. Okay, den einen oder anderen gibt es vielleicht dann doch, wir können nämlich nicht die finanziellen Schwierigkeiten des Fuhrunternehmers versichern und eben auch nicht die fehlerhafte Planung im eigenen Haus. Sprich, wenn der Termin gar nicht gehalten werden kann, weil man beim Locationwechsel das Nachtfahrverbot oder sonstige Beschränkungen für die LKWs nicht berücksichtigt hat.

Die nächste Frage, die dann immer kommt, ist der Preis. Hier kann man nur sagen, es geht bei knapp unter einem Prozent aus der Versicherungssumme los. Diese wird entweder durch die Produktionskosten oder auch inkl. des Gewinnes definiert. Habe ich also eine Eventreihe mit einem Budget von 500.000 Euro, dann reden wir im Einstiegsbereich von knapp unter 5.000 Euro. Übrigens, der Versicherungsnehmer kann natürlich die Agentur sein, aber auch der Veranstalter und somit der Auftraggeber der Agentur. Das hat den Vorteil, dass man nicht über das Honorar diskutieren muss, wenn das Event komplett ins Wasser fällt.

Gefahren an der Technik zusätzlich abdecken

Das ist nicht möglich? Doch, stellen Sie sich vor, auf dem Weg vom Probeaufbau zur ersten Location findet sich der LKW im Graben wieder. Dem Fahrer ist nichts passiert, aber Ihr Messestand bzw. die Promotion-Deko liegt weit verbreitet im Feld, es regnet und Sie sehen die Logos Ihres Auftraggebers gerade schön dahinschwimmen. Wie immer natürlich alles Einzelstücke, die speziell für das Event gebaut wurden. Das wäre der Worst Case und kann die ganze Eventreihe zerstören.

Natürlich kann man zudem die Technik und die Requisiten selbst versichern, das ist aber heute nicht unser Thema. Wobei ich es kurz ein wenig ausführen möchte, denn wir haben auch das Thema Ladungssicherheit etc. Also, die Technik kann man entweder über eine klassische

Transportversicherung absichern, dann hat man den Transport und die Zwischenlagerung versichert.

Besser ist es natürlich, man nimmt die eierlegende Wollmilchsau: die Elektronikversicherung. Damit hat man eine All-Gefahren-Deckung und neben den klassischen Transportgefahren auch Vandalismus, Diebstahl, Fehlbedienung und vieles mehr mitversichert. Die normalen Versicherungen in dem Bereich haben eine EU-Deckung, darüber hinaus kann man natürlich weltweit versichern, was einfach ein paar Euro mehr kostet. Somit hätte man nahezu alle Gefahren an der Technik abgedeckt. Wichtig ist noch zu wissen, dass der Entleiher gemäß den AGB sowieso haftet und daher die Elektronikversicherung eine gute Lösung ist. Übrigens, es ist eine Neuwertversicherung, was bedeutet, dass im Schadenfall auch der Neuwert erstattet wird.

Betriebsrisiko nicht abdeckbar

Über den LKW nebst Anhänger sollte man sich keine Gedanken machen, hier gibt es eine Pflichtversicherung, sprich: Das KFZ muss sowieso versichert werden. Haftpflicht lassen wir auch ein wenig außen vor, da die Schäden durch den LKW auch über die KFZ-Versicherung abgedeckt werden und der fehlerhaft geplante Transport im Rahmen der Betriebshaftpflicht normalerweise sowieso nicht versichert ist. Hierbei handelt es sich um ein sogenanntes Betriebsrisiko.

Wir sehen also, man kann auch hier fast alles versichern und die Ausfallversicherung ist ein ganz grandioses Tool mit sehr weitreichender Deckung. Natürlich ist dort auch die höhere Gewalt abgedeckt.

Zum Schluss wie immer, wenden Sie sich bei Fragen an die wenigen Spezialmakler in der Branche. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie die besten Lösungen bekommen. Und natürlich hilft ein spezialisierter Rechtsanwalt im Vorfeld, dass man die Verträge richtig schließt und die Haftung soweit es geht minimiert. Der Rest ist dann Versicherungssache. //

